



Die Überlastungsanzeige

Was ist eine Überlastungsanzeige?

Die Überlastungsanzeige ist ein schriftlicher Hinweis an den Arbeitgeber, dass aufgrund von Mängeln in der Organisation und Ausstattung, die der Arbeitgeber (Träger) zu vertreten hat, die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist.

Warum bin ich bei Überlastung zur Anzeige verpflichtet?

Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Arbeitsrecht. Aus dem Arbeitsverhältnis entstehen für den Arbeitnehmer und für den Arbeitgeber Pflichten. Es gibt Hauptpflichten, wie die Erbringung der Arbeitsleistung und die Zahlung des vereinbarten Lohns. Neben diesen Hauptpflichten gibt es aber auch Nebenpflichten. Eine dieser Nebenpflichten ist für den Arbeitnehmer im Arbeitsschutzgesetz geregelt. Hier wird der Beschäftigte in § 15 dazu verpflichtet, sowohl für seine eigene Gesundheit als auch für die Gesundheit der Personen Sorge zu tragen, die von ihren Handlungen bei der Arbeit betroffen sind. In Kitas sind diese Personen Kindergartenkinder, die ihnen während ihrer Arbeitszeit anvertraut werden. Wenn nun eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit dieser anvertrauten Personen vorliegen sollte, dann muss der Beschäftigte nach § 16 ASchG dem Arbeitgeber diese Gefahr melden. Eine solche Gefahr liegt auch dann vor, wenn der Beschäftigte aufgrund von Überlastung z. B. durch personelle Besetzung unter den Vorgaben der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder durch mangelhafte Arbeitsbedingungen, nicht mehr sicher für die Gesundheit der ihm anvertrauten Personen sorgen kann. Dieser Meldepflicht sollte der Beschäftigte durch eine Überlastungsanzeige nachkommen.

Die Überlastungsanzeige schützt den Beschäftigten bei Haftungsansprüchen

Die Überlastungsanzeige hat aber auch direkte Auswirkungen auf die Haftungsfrage der Beschäftigten, wenn wirklich einmal etwas passieren sollte. Zwar wird die Mitarbeiterin nicht durch die Überlastungsanzeige nicht von jeder Verantwortung freigestellt, aber bei der Frage ob ein Organisationsmangel oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, wird die Überlastungsanzeige hinzugezogen.

Welche Inhalte sind wichtig?

In der Anzeige sollten Datum, Uhrzeit, Name der Person, Name der Kindertageseinrichtung und die konkrete Situation (Gruppe, Anzahl der betreuten Kinder, Anzahl der anwesenden Mitarbeiter/innen, ggf. Name der beteiligten Mitarbeiter/innen, Ablauf, Folgen ...) in kurzen Worten beschrieben sein. Wichtig ist, dass die Überlastungsanzeige unverzüglich nach Feststellung der Gefährdung dem Arbeitgeber bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten (in der Regel die Leitung der Kita) zu übergeben ist. Ändert sich für den Beschäftigten an der Situation nichts, sollte er nach einiger Zeit erneut eine Überlastungsanzeige stellen.

Die weiteren Schritte:

- Der unmittelbare Vorgesetzte (in der Regel die Leitung der Kita) leitet die Überlastungsanzeige an die Kita gem. GmbH als Träger weiter.
- Der/die Ersteller erhalten eine Eingangsbestätigung durch die Kita gem. GmbH.
- Es findet ein klärendes Gespräch mit der päd. Fachbereichsleitung/stellv. päd. Fachbereichsleitung und dem/den Ersteller/n, den Beteiligten, der Kita-Leitung und der MAV statt. In dem Gespräch werden weitere Schritte überlegt und vereinbart.
- Die geschilderte Situation wird von der Kita gem. GmbH und MAV ausgewertet und bewertet.
- Gemäß Sachlage und je nach Möglichkeit werden Maßnahmen zur Abhilfe festgelegt.
- Weitere Schritte werden mit den Beteiligten abgestimmt.
- Der/die Ersteller erhalten eine abschließende Rückmeldung.

Ablage der Unterlagen:

Die Überlastungsanzeige und die abschließende Rückmeldung werden in der Personalakte der Mitarbeiterin abgelegt. Weitere Unterlagen aus Bearbeitung (Gesprächsprotokolle, Vereinbarungen etc.) werden in der Betriebsakte der Kita in der Kita gem. GmbH abgelegt.